

womit die Benutzung des Hontheim-Kremerschen Textes schon erwiesen sein dürfte. Weitergehende Schlüsse erlaubt jedoch noch die Uebereinstimmung mit Schannat. Berichtet diese Urkunde die 'populorum iudicio' erfolgte Verurtheilung¹ des auch sonst in der Geschichte wohl-bekannten lothringischen Grafen Mahtfrid², so ist bei Schott von einem nur hier genannten Grafen im Lahngau Hermann die Rede. Er soll 'scabinorum iudicio' ebenfalls zum Verlust seiner Güter verurtheilt worden sein. Das enthält indessen schon deswegen eine Unmöglichkeit, weil nach allem, was wir wissen, die Rechtsprechung über einen Grafen nicht unter die Competenz der Schöffengerichte fällt, sondern dem Hofgericht oder der Reichsversammlung vorbehalten ist³.

Betrachten wir ferner den mit Schannat ja fast wörtlich gleichen Schlusssatz des Contextes, so fällt in beiden Urkunden der Constructions-mangel auf: zwischen 'consistat' und 'manu' fehlt jede Verbindung. Das erklärt sich, wie die angegebenen Parallelstellen zeigen, daraus, dass hier augenscheinlich aus Versehen ein ebenfalls mit 'consistat' endigender Vordersatz ausgefallen ist⁴. Freilich ist dies auch in dem vor kurzem erst wieder zu Tage geförderten Original dieses Diploms⁵ bereits der Fall; aber selbst unter diesen Umständen ist es doch schon nicht gerade wahrscheinlich, dass das Gleiche sich unbeanstandet drei Jahre später wiederholt haben sollte.

1) Vgl. auch B.-M. 2051 bezüglich des Babenbergers Adelbert 'quicquid ei — populorum iudicio, quia regie maiestati restitit, ablatum est'. In beiden Fällen ist also Rebellion das zu Grunde liegende Delict. Beim Grafen Hermann dagegen sind es 'sua facinora' (s. auch DO II. 56b); vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich III², 541 n. 4 und 552 n. 1. 2) Dümmler, a. a. O. III², 556. 3) Vgl. DD O I. 78. 135. 155. 204. 217. 330—33 und DO I. 1 'si alter e populo eligatur rex'. 'Populus' bezeichnet hier durchweg die Versammlung der Vornehmen und Grossen des Reiches. Wo von Schöffengerichten geredet wird, DDO I. 52. 80. 107. 207. 219. 226, kommt nur einmal (DO I. 219) ein 'nobilis vir' zur Verurtheilung, niemals ein Graf. 4) Vgl. B.-M. 1998 '(bona) — — perenniter possidenda consistant. Et ut hoc preceptum firmum et stabile consistat, manu nostra — —'; ferner B.-M. 2034 '— — perpetualiter possidenda consistant. — — Et ut hoc — consistat, manu nostra — —'; ähnlich auch in B.-M. 2035. Ein mit der hier besprochenen Auslassung verwandter Fall findet sich noch im B.-M. 2010, wie der Vergleich mit B.-M. 2044 ergibt. 5) Abweichende Lesarten des Originals (gedruckt in den Mittheil. aus dem germ. Nationalmuseum, Jahrg. 1898 S. 21 f.), so weit sie die hier gegebenen Stellen betreffen und nicht rein orthographisch sind, sind 'possidendi consistat' und 'firmavimus'. Fraglich muss bleiben, ob Schannat wirklich ein jetzt verlorenes Neuhauser Chartular mit Signumzeile und älteren Namensformen benutzt oder nur das Wormser Chartular entsprechend ergänzt hat.